

Anhang 4

Reglement betreffend Vollzugskostenbeiträge und Finanzierung gemäss Art. 20 und 24 GAV der Reinigungsbranche in der D-CH

Art. 1 Grundsatz

- 1.1 Die Höhe der Beiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20 GAV.
- 1.2 Für nicht bzw. nicht ordnungsgemäss abgezogene Vollzugskostenbeiträge haftet der jeweilige Arbeitgeber. Dem Arbeitnehmer dürfen dadurch keine Nachteile erwachsen.

Art. 2 Beiträge der Arbeitnehmer

Der Abzug für Arbeitnehmer erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und wird bei der Lohnabrechnung sichtbar aufgeführt.

Art. 3 Beitragsbestätigung

Allen betroffenen Arbeitnehmern ist auf Verlangen eine Bestätigung über die von ihnen geleisteten Beiträge abzugeben.

Art. 4 Rückerstattung von Beiträgen

Arbeitnehmer, die Mitglied einer Gewerkschaft sind, erhalten bei Vorweisung der Bestätigung der abgezogenen Vollzugskostenbeiträge von ihrer Gewerkschaft gemäss Art. 20 GAV die Beiträge zurückerstattet.

Art. 5 Beiträge der Arbeitgeber

Die in Art. 1 dieses Reglements genannten Leistungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die Vollzugskosten sind halbjährlich (bis Ende August für das erste Semester und Ende Februar des Folgejahres für das zweite Semester) durch die Arbeitgeber an die Kassenstelle der PK zu überweisen.

Art. 6 Durchführungsorgane

- 6.1 Der Beitragseinzug wird durch die Kassenstelle der PK abgewickelt.
- 6.2 Als Kontrollstelle amtiert eine unabhängige Treuhandstelle. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - a) sie kontrolliert die Abrechnungen der Kontrollstelle,
 - b) sie erstellt einen Kontrollbericht und leitet diesen an die PK weiter,
 - c) sie überprüft in Zusammenarbeit mit der Bezugsorganisation die korrekte Ausführung der Vollzugskostenbeiträge.

Art. 7 Durchsetzung

Der Verein Paritätische Kommission der Reinigungsbranche in der D-CH als Bezüger der Vollzugskostenbeiträge sorgt dafür, dass die Beitragspflicht gemäss Artikel 20 des GAV und dem vorliegenden Reglement durchgesetzt wird. Über allfällige Probleme orientiert sie die Vertragsparteien des GAV unverzüglich.

Art. 8 Aufzubringende Mittel

- 8.1 Der Verein Paritätische Kommission der Reinigungsbranche in der D-CH bestimmt die aufzubringende Gesamtsumme der finanziellen Mittel (Budget), um die gemäss GAV definierten Aufgaben und Aufträge zu erfüllen.

- 8.2 Die Gesamtsumme der Ausgaben soll sich am Betrag der zu erwartenden Einnahmen/Erträge gemäss Art. 20 des GAV orientieren.

Art. 9 Mittelverwendung

- 9.1 Die Mittel sollen für folgende Zwecke verwendet werden:
- a) Deckung der PK-Verwaltungskosten
 - b) Vollzug des GAV bzw. die Deckung der damit verbundenen Kosten
 - c) Vollzugskosten der Vertragsparteien
 - d) Finanzierung von Massnahmen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung, wobei die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung in den Richtlinien zur Verwendung der VZ-Beiträge im Bereich Weiterbildung und die berufsorientierte Weiterbildung im jeweils aktuellen Weiterbildungsreglement und in der Weisung zur paritätischen Weiterbildung detaillierter geregelt werden
 - e) Massnahmen in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz
 - f) Soziale Härtefälle
 - g) Druck und Versand des GAV und der Anhänge
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der GAV/AVE- Information sicherstellen
 - i) Rückerstattung an die Gewerkschaftsmitglieder
- 9.2 Aus Gründen der Effizienz können Aufgaben gemäss Art. 9.1 lit. a – i Anhang 2 an die Vertragsparteien delegiert und entschädigt werden. Die daraus entstehenden Aufwendungen sind zu belegen.

Art. 10 Gültigkeit

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des GAV der Reinigungsbranche in der D-CH und kann von den GAV-Vertragsparteien abgeändert werden.

Bern und Zürich, 30. Juni 2015

Allpura

Jasmine Jost
Präsidentin

Jürg Brechbühl Eugster
Vizepräsident

Unia

Vania Alleva
Präsidentin

Nico Lutz
Geschäftsleitung

Syna

Irene Darwich
Zentralsekretärin

Carlo Mathieu
Geschäftsleitung

vpod

Katharina Prelicz-Huber
Präsidentin

Stefan Giger
Generalsekretär